

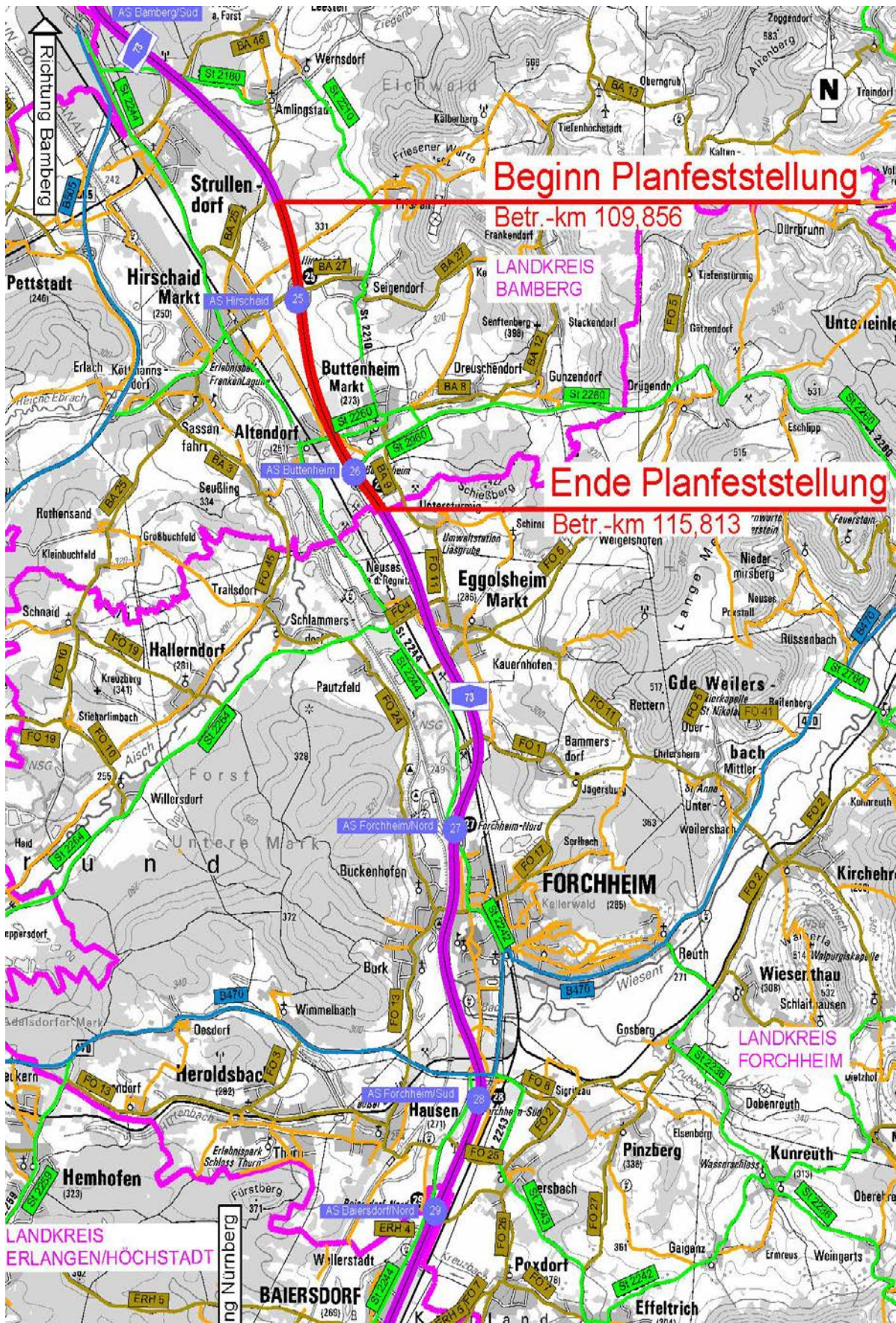


Planfeststellungsbeschluss

für

Nachträgliche Lärmvorsorge Buttenheim / Altendorf
zur Planfeststellung: Forchheim – Bamberg
Teilstrecke AS Buttenheim bis AS Hirschaid
(ehem. Bau-km 13+543 – Bau-km 19+500)

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A. TENOR	8
1 FESTSTELLUNG DES PLANS	8
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	9
3 AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	11
3.1 Zusagen und Einwendungen.....	11
3.2 Unterrichtungspflichten.....	11
3.3 Immissionsschutz	12
3.4 Wasserwirtschaft	13
3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	14
3.6 Denkmalpflege.....	15
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	16
3.7.1 Belange der Fischerei	16
3.7.2 Belange der beteiligten Versorgungsträger	17
3.7.2.1 Telekom Deutschland GmbH	17
3.7.2.2 Bayernwerk AG Bamberg	18
3.7.2.3 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO).....	18
3.7.2.4 Abwasserzweckverband Buttenheim/Altendorf	18
3.7.3 Sonstige Belange	18
4 WASSERRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNG.....	19
5 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN.....	19
6 BERICHTIGUNGEN	19
7 KOSTENENTSCHEIDUNG	20
B. SACHVERHALT	21
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT VORGESCHICHTE	21
1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	21
1.1.1 Aktive Schutzmaßnahmen	21
1.1.1.1 Ostseite.....	21
1.1.1.2 Westseite	22
1.1.2 Passive Schutzmaßnahmen	23
1.2 Vorgeschichte	23

2	VORGÄNGIGE PLANUNGSSTUFEN.....	24
2.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	24
2.2	Raumordnung und Landesplanung	24
2.3	Sonstige Planungsstufen	24
3	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	25
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE		27
1	VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....	27
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken.....	27
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	27
1.3	Verfahrensrechtliche Fragen.....	27
1.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	28
2	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	28
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung; Rechtsgrundlage (grundsätzliche Ausführungen)	28
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	30
2.3	Planungsermessen	31
2.4	Linienführung.....	31
2.5	Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme	31
2.5.1	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	31
2.5.2	Ausgangslage	32
2.5.3	Notwendigkeit der Maßnahme	33
2.6	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	33
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	33
2.6.2	Planungsvarianten	34
2.6.3	Immissionsschutz / Bodenschutz	34
2.6.3.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	35
2.6.3.2	Verkehrslärmschutz	35
2.6.3.2.1	Rechtsgrundlagen bzgl. Anspruchsermittlung, Berechnungsverfahren etc.	35
2.6.3.2.1.1	Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1980 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen.....	36
2.6.3.2.1.2	Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz.....	38
2.6.3.2.1.3	Anwesen mit Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz.....	39
2.6.3.2.2	Allgemeines sowie Rechtsgrundlagen bzgl. der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage zur Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen	40
2.6.3.2.2.1	Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen	42
2.6.3.4	Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	47
2.6.3.5	Zusammenfassung.....	51
2.6.3.6	Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Lärmschutz.....	54
2.6.3.6.1	Überstandslänge bzw. Abtreppung zur Vermeidung von Pegelsprüngen	54
2.6.3.6.2	Lärmimmissionserhöhung durch Reflexion an einseitiger Lärmschutzeinrichtung	55
2.6.3.6.3	Höhe der Lärmschutzwand	55
2.6.3.7	Abwägung der Immissionsschutzbelange	56
2.6.4	Städtebauliche Belange	56

2.6.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	57
2.6.5.1	Rechtsgrundlagen.....	57
2.6.5.2	Verbote.....	57
2.6.5.2.1	Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz.....	57
2.6.5.2.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	58
2.6.5.2.2.1	Zugriffsverbote.....	58
2.6.5.2.2.2	Prüfmethodik.....	60
2.6.5.2.2.3	Konfliktanalyse und Ergebnis.....	60
2.6.5.2.2.4	Ausnahmeerteilung.....	62
2.6.5.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	62
2.6.5.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	63
2.6.5.4.1	Eingriffsregelung.....	63
2.6.5.4.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	64
2.6.5.4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	65
2.6.6	Luftreinhaltung.....	68
2.6.7	Bodenschutz.....	69
2.6.8	Wasserwirtschaft / Gewässerschutz.....	69
2.6.8.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	69
2.6.8.2	Straßenentwässerung.....	70
2.6.8.3	Überschwemmungsgebiete.....	70
2.6.8.4	Grundwasserdargebot und Wasserschutzgebiete.....	71
2.6.8.5	Zwischenergebnis.....	71
2.6.8.6	Abwägung.....	71
2.6.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	71
2.6.10	Sonstige öffentliche Belange.....	72
2.6.10.1	Denkmalschutz.....	72
2.7	Gesamtergebnis.....	73
2.8	Straßenrechtliche Entscheidungen.....	73
3	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	74
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	75

Abkürzungsverzeichnis

AS	Anschlussstelle
A/E – Flächen	Ausgleichs-/Ersatzflächen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
Bau-km	Baukilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
Betr.-km	Betriebskilometer
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
32. BImSchV	32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstyp
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dB(A)	A-Bewertung des Schallpegels
DSchG	Denkmalschutzgesetz
D _{StrO}	Korrekturwerte für Straßenoberflächen nach RLS-90
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EG	Erdgeschoss
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz

iSd.	Im Sinne des
iVm.	In Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Bayerisches Kostengesetz
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LS-Wand	Lärmschutzwand
m	Meter
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OBB	Oberste Baubehörde
OG	Obergeschoss
OK	Oberkante
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS - LP	Richtlinie für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regelungsverzeichnis
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA-Gebiet	Special Protection Areas (Vogelschutzgebiet)
St	Staatsstraße
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	unter anderen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

32-4354.10-01/2015

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
BAB A73; Bamberg - Nürnberg
Abschnitt nördlich AS Hirschaid bis südlich AS Buttenheim
Nachträgliche Lärmvorsorge Buttenheim / Altendorf
zur Planfeststellung: Abschnitt Forchheim – Bamberg
(ehem. Bau-km 13,543 – Bau-km 19,500)
Betr.-km 109,856 bis 115,813**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für die nachträgliche Lärmvorsorge der Bundesautobahn BAB A73 Bamberg - Nürnberg im Abschnitt nördlich AS Hirschaid bis südlich AS Buttenheim von Betr.-km 109,856 bis Betr.-km 115,813 im Gebiet Buttenheim/ Altendorf in der Fassung des Planes vom 30.06.2015 sowie der Tektur vom 30.06.2016 wird mit den sich aus Teil A Abschnitt 4 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – iVm. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 10.000
5		Lagepläne	
	1	Lageplan Betr.-km 109,800 bis Betr.-km 111,200	1 : 2.000
	2	Lageplan Betr.-km 111,200 bis Betr.-km 112,500	1 : 2.000
	3	Lageplan Betr.-km 112,500 bis Betr.-km 113,600	1 : 2.000
	3T	Lageplan Betr.-km 112,500 bis Betr.-km 113,600 (gefertigt am 30.06.2016)	1 : 2.000
	4	Lageplan Betr.-km 113,500 bis Betr.-km 115,200	1 : 2.000
	4T	Lageplan Betr.-km 113,500 bis Betr.-km 115,200 (gefertigt am 30.06.2016)	1 : 2.000
	5	Lageplan Betr.-km 115,100 bis Betr.-km 116,200	1 : 2000
6		Höhenpläne	
	1	Höhenplan Betr.-km 112,900 bis Betr.-km 113,900	1 : 2.000/200
	2	Höhenplan Betr.-km 113,900 bis Betr.-km 114,900	1 : 2.000/200
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.2		Maßnahmenplan	
	0.1	Maßnahmenplan Betr.-km 95,600 bis Betr.-km 96,200	1 : 2.000
	3	Maßnahmenplan Betr.-km 112,500 bis Betr.-km 113,600	1 : 2.000
	4	Maßnahmenplan Betr.-km 113,500 bis Betr.-km 115,200	1 : 2.000
9.3		Maßnahmenblätter u. Gegenüberstellung von Eingriff u. Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbsplan	
	1	Grunderwerbsplan Betr.-km 113,200 bis Betr.-km 113,900	1 : 1.000
	2	Grunderwerbsplan Betr.-km 114,550 bis Betr.-km 115,250	1 : 1.000
	2T	Grunderwerbsplan Betr.-km 114,550 bis Betr.-km 115,250 (gefertigt am 30.06.2016)	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Straßenquerschnitte	
	1	Querschnitt Betr.-km 113,300 und Betr.-km 113,500	1 : 100
	2	Querschnitt Betr.-km 113,800 und Betr.-km 114,300	1 : 100
	3	Querschnitt Betr.-km 114,500 und Betr.-km 114,700	1 : 100
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung (Gebäude mit Anspruch nach Vornorm DIN 18005 mit DTV2010)	
17.1.1		Lagepläne (Anwesen mit Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge)	
	1	Lageplan Betr.-km 109,800 bis Betr.-km 111,200	1 : 2.000
	2	Lageplan Betr.-km 111,200 bis Betr.-km 112,500	1 : 2.000
	3	Lageplan Betr.-km 112,500 bis Betr.-km 113,600	1 : 2.000
	4	Lageplan Betr.-km 113,500 bis Betr.-km 115,200	1 : 2.000
	5	Lageplan Betr.-km 115,100 bis Betr.-km 116,100	1 : 2.000
17.1.2		Ergebnistabelle	
17.2		Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (Berechnung der Lärmvorsorge nach RLS-90 mit DTV2030)	
17.2.1		Wirksamkeit der Maßnahme (Isophonenpläne)	
	1 u. 2	Lageplan ohne nachträglichem Lärmschutz (DTV2030/Nacht)	1 : 5.000
	3 u. 4	Lageplan mit nachträglichem Lärmschutz (DTV2030/Nacht)	1 : 5.000
17.2.2		Ergebnistabelle	

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
17.3		Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung von Lärmschutzvarianten	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
19.1.1		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	
19.1.2		Bestands- und Konfliktplan	
	3	Bestands- und Konfliktplan Betr.-km 112,500 bis Betr.-km 113,600	1 : 2.000
	4	Bestands- und Konfliktplan Betr.-km 113,500 bis Betr.-km 115,200	1 : 2.000
19.1.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Unterlagen sind, soweit vorstehend kein anderes Datum angegeben ist, von der Autobahndirektion Nordbayern unter dem Datum 30.06.2015 aufgestellt.

Die kursiv dargestellten Unterlagen werden nicht planfestgestellt und dienen der Information.

3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen und Einwendungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die zeitliche Abwicklung ggf. erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau zu koordinieren:

- 3.2.1 Der Wassermeister des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim (Herr Joachim Schneider, Telefon 09545/8203), ist im Vorfeld der Baumaßnahme bzw. spätestens zur Baueinweisung beizuziehen, um evtl. auftretende Fragen, auch im Hinblick auf ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen, zu klären.
- 3.2.2 Mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Str. 15, 96317 Kronach, ist eine Abstimmung über ggf. notwendig werdende, weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und Gräben vorzunehmen.
- 3.2.3 Dem Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, ist rechtzeitig der Beginn und das Ende der Maßnahme anzukündigen, um eine gemeinsame Begehung bzw. eine Abnahme der benötigten Flächen zu terminieren.
- 3.2.4 Die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), Postfach 1261, 96302 Kronach, ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren. Die Anlagen der FWO müssen in der Örtlichkeit aufgezeigt und eingewiesen werden.
- 3.2.5 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig (zwei Monate) über den Baubeginn zu unterrichten. Es sind archäologische

Voruntersuchungen und Ausgrabungen erforderlich, um die Existenz von Bodendenkmälern auf der Verdachtsfläche zu untersuchen.

- 3.2.6 Die Fischereiberechtigten im betroffenen Gewässerabschnitt der Gewässer (Deichselbach, Lindlesgraben, namenloser Graben) sind rechtzeitig von der Maßnahme zu informieren. Ihre Anregungen sind, soweit technisch möglich, zu berücksichtigen. Bei Störfällen, die zu einer Gefährdung der Fischbestände führen können, sind die Berechtigten sofort zu unterrichten.
- 3.2.7 Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, ist rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich des von ca. Betr.-km 113,530 bis ca. Betr.-km 114,260 östlich der BAB A 73 verlaufenden 20 kV - Erdkabels und der bei Betr.-km 114,459 kreuzenden 20 kV - Freileitung über das Netzcenter Bamberg der Bayernwerk AG (Telefon 0951/309320) zu informieren. Soweit erforderlich, sind eine örtliche Einweisung und eine Besprechung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen durchzuführen.
- 3.2.8 Mit der PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, als Vertreter der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig bei Nürnberg, sind im Vorfeld alle konkreten Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung abzustimmen.

Die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind sinngemäß auch für das Leitungsnetz der Ferngas Netzgesellschaft mbH zu beachten.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Unterlage 1 Abschnitt 5.1.4.7.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 17.1 und 17.2) und den Ausführungen bzw. Behandlungen von Einwendungen in diesem Planfeststellungsbeschluss betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich vier Gebäude im Gemeindegebiet der Gemeinde Altendorf - wird dieser hiermit festgestellt. Er richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz).

Dem Grunde nach besteht an folgenden Gebäuden der Gemeinde Altendorf (Westseite der A73) Anspruch auf passiven Schutz für die genannten Gebäudeseiten:

Immissionspunkt / Straße Nr. Stockwerk	Gebäudeseite
Gebäude 1	
02 / Am Haidesand 9 2.OG	Ost

Gebäude 2	
17 / Germanenstraße 14 1.OG	Ost
Gebäude 3	
18 / Germanenstraße 16 1.OG	Ost
Gebäude 4	
19 / Germanenstraße 16a EG	Ost
19 / Germanenstraße 16a 1.OG	Ost

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

3.3.2 Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.3.3 Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABI I/1971 S.2) ist zu beachten.

Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - entsprechen. Die durchführenden Baufirmen sind vertraglich entsprechend zu verpflichten.

3.3.4 Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollten über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1 Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

3.4.2 Stoffe, die in den Untergrund bzw. in das Grundwasser für Gründungszwecke und für bodenverbessernde Maßnahmen eingebracht werden, dürfen zu keiner Gefährdung des Grundwassers führen. Die verwendeten Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit zertifiziert und zugelassen sein.

3.4.3 Für anfallenden Straßenaufbruch ist das Merkblatt "Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Wiederverwertung von

bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)" in der aktuellen Fassung zu beachten.

- 3.4.4 Die vorhandenen Entwässerungsanlagen bleiben unverändert bestehen, es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Im Bereich der neuen Lärmschutzwände wird das Gelände wiederhergestellt, damit ist dort weiterhin von einer schadlosen breitflächigen Versickerung über bewachsenen Oberboden auszugehen. Die Entwässerungsanlagen sind weiterhin ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten.
- 3.4.5 Durch das Vorhaben sowie deren Durchführung darf es zu keiner Beeinträchtigung der Gewässereigenschaft und Gewässerqualität kommen. Sofern weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz von Gewässer und Graben notwendig werden, sind diese mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen.
- 3.4.6 Baustelleneinrichtungen und Baumateriallager sind in ausreichendem Abstand (mindestens 10 m) und in jedem Fall außerhalb vom Hochwasserabfluss- und Überschwemmungsbereich des Deichselbachs und der namenlosen Graben vorzusehen.
- 3.4.7 Eventuell notwendige Betankungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten von bzw. an Baumaschinen und –geräten sind außerhalb des Wasserschutzgebiets und nicht in Gewässernähe durchzuführen.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.5.2 Die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen beschriebenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 9.2, Blatt Nr. 0.1, 3 und 4) sind spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens herzustellen, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (z.B. für Biotopschutzzäune). Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter in Unterlage 9.2 sicherzustellen.
- 3.5.3 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsfläche sowie der Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen zu sorgen.
- 3.5.4 Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) bzw. außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor dem Einzug in die Winterquartiere erfolgen. Der beste Einschlagzeitraum ist daher der Oktober. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in

Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

- 3.5.5 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.
- 3.5.6 Die A/E-Flächen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Der Vorhabenträger übermittelt die Gestaltungs- und Pflegepläne. Die A/E-Flächen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Lärmschutzwände fertig zu stellen. Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 3.5.7 Bei den süd-/westexponierten Böschungen ist auf eine Oberbodenandeckung und Einsatz zugunsten einer Selbstbesiedelung standortgerechter Kräuter und Gräser zu verzichten.
- 3.5.8 Die in der Böschung angesiedelten Waldameisenvölker sind vom Vorhabenträger sachgerecht, vor Beginn der Bauarbeiten, umzusiedeln.

3.6 Denkmalpflege

- 3.6.1 Soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.6.3 Der Vorhabenträger hat die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Vermutungsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem notwendigen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung,

Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.6.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.6.7 Falls Baustelleneinrichtungen außerhalb von Straßen und bereits befestigten Arealen angelegt werden, hat der Vorhabenträger das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen, damit diese Flächen im Hinblick auf Bodendenkmäler überprüft werden können.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Belange der Fischerei

Die Maßnahme kann Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft und die Ausübung der Fischerei in den Gewässern Deichselbach, Lindlesgraben und den namenlosen Graben haben. In den betroffenen Gewässern kommen u. a. folgende Fischarten vor: Hasel, Schmerle, Rotaugen, Bachforelle, Gründling, Aitel. Deren Lebensansprüche sind bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

3.7.1.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten sind von dem Bauvorhaben rechtzeitig zu informieren. Ihre Anregungen sind, soweit technisch möglich, zu berücksichtigen.

- 3.7.1.2 Fischereiliche Schäden, die durch die Maßnahme entstehen, sind auszugleichen. Evtl. Kosten für entsprechende notwendige Gutachten (z.B. auch Lebensmitteltauglichkeit der Fische) sind vom Schadensverursacher zu tragen.
- 3.7.1.3 Wenn es während der Bauausführung zu Störfällen kommt, die zu einer Gefährdung der Fischbestände führen könnten, ist der Fischereiberechtigte im Sinne der Schadensminderungspflicht unverzüglich zu verständigen.
- 3.7.1.4 Bei der Abwicklung der Bauarbeiten ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken möglichst zu vermeiden. Das Einbringen von Bauschutt, Abbruchteilen und Bauresten sowie das Abschwemmen von Wasser gefährdenden Stoffen, z.B. Maschinenöle, Schmier-, Treibstoffe, Zementmilch aus frischem Beton etc., in die o.g. Gewässer sind durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen regelmäßig zu überprüfen.
- 3.7.1.5 Baubedingte Einträge in die Gewässer und ihre Uferbereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.7.1.6 Baubedingt beschädigte Ufer sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen und neu zu begrünen.
- 3.7.1.7 Die nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen dürfen die ökologische Durchgängigkeit der o.g. Fließgewässer nicht einschränken.
- 3.7.1.8 Die Ansaat der neu gestalteten Böschungen und steilen Neigungsflächen muss mit einer erosionsfesten gebietsheimischen Wiesen- und Gehölmischung erfolgen.
- 3.7.1.9 Im Rahmen der Bauphase dürfen nur biologisch unschädliche und nicht auf Wasserorganismen toxisch wirkende Bautenschutzmittel und, falls notwendig, unschädliches Taumittel verwendet werden.
- 3.7.1.10 Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung bleibt vorbehalten.
- 3.7.2 Belange der beteiligten Versorgungsträger
- 3.7.2.1 Telekom Deutschland GmbH
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien, lfd. Nr. 8 und 11 RV, ausreichend gesichert, Beschädigungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ein ungehinderter Zugang jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Kostentragung für evtl. Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff TKG.

3.7.2.2 Bayernwerk AG Bamberg

Im Vorhabenbereich verlaufen ein 20 kV - Erdkabel sowie eine 20 kV - Freileitung der Bayernwerk AG. Eventuell notwendige Anpassungen der Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG Bamberg sollen rechtzeitig mit dem Netzcenter abgesprochen werden.

Sollten bei der Errichtung der Lärmschutzeinrichtungen Gasleistungen freigelegt werden, dürfen diese erst nach Überprüfung durch das Betriebspersonal der Bayernwerk AG wieder verfüllt werden.

3.7.2.3 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Die Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel der FWO verläuft von Betr.-km 113,675 bis Betr.-km 114,810 östlich der geplanten Baumaßnahme. Auf dem Schutzstreifen der Rohrleitung (3 m beidseitig der Rohrachse) dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen könnten.

3.7.2.4 Abwasserzweckverband Buttenheim/Altendorf

Bei Betr.-km 114,234 kreuzt ein Schmutzwasserkanal DN 500 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf die BAB A73. Aufgrund der Errichtung der neuen Lärmschutzwände sind in diesem Bereich Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.7.3 Sonstige Belange

In Abstimmung mit dem Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, dessen Grundstück Fl. Nr. 401 der Gemarkung Buttenheim vorübergehend in Anspruch genommen wird, hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen dergestalt durchzuführen, dass der derzeitige Zustand des Grundstücks vollständig fachgerecht aufgenommen und mit entsprechendem Bildmaterial aussagekräftig dokumentiert wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist der vorher aufgenommene Zustand auf Kosten des Vorhabenträgers wieder herzustellen.

4 Wasserrechtliche Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 iVm. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG für die nach den Planunterlagen vorgesehene Gewässerbaumaßnahme am namenslosen Graben, Durchlass BR DN 800, bei Betr.-km 113,373 (Ifd. Nr. 7 RV (Planunterlage 11)).

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

6 Berichtigungen

- 6.1.1 In Punkt 7. der Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis sind die "§§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG)" durch die "§§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG)" zu ersetzen.
- 6.1.2 Der "Betr.-km 114,425" in Spalte 2 und 5 der Ifd. Nr. 16 des Regelungsverzeichnisses ist in "Betr.-km 114,459" zu korrigieren.
- 6.1.3 Die "DTV 2025" iRd. Unterlagen Nr. 17.2, 17.2.1 (Blatt 1 u. 2) und 17.2.1 (Blatt 3 u. 4) des Inhaltsverzeichnisses sind durch "DTV 2030" zu ersetzen.
- 6.1.4 Eigentümer und Unterhaltspflichtiger der Telekommunikationslinien ist nicht die "Deutsche Telekom Technik GmbH", sondern die "Telekom Deutschland GmbH". Die Unterlagen sind dementsprechend zu ändern.
- 6.1.5 Der "Mühlbach" in der Unterlage 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) des Planfeststellungsbeschlusses ist richtigerweise als "Deichselbach" zu bezeichnen.

- 6.1.6 Eine Änderung des Maßnahmenplans der landschaftspflegerischen Maßnahmen dahingehend, auch den Abschnitt 3.5.4 wiederzugeben, wird abgelehnt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch ist sie zum einen im Beschluss selbst als Auflage enthalten (vgl. Punkt 3.5.4) und zum anderen auch in den planfestgestellten Unterlagen 19.1.3 (saP) sowie 19.1.1 (Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan) textlich dargestellt. Damit ist die Maßnahme festgestellt.

7 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens mit Vorgeschichte

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Planfeststellung behandelt die Realisierung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A73 im Abschnitt nördlich der AS Hirschaid und südlich der AS Buttenheim.

Dieser Planungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberfranken, vorwiegend im Gebiet des Marktes Buttenheim, des Marktes Hirschaid und der Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg. Die letzten 36 m von Betr.-km 115,777 bis zum Ende des Abschnitts bei Betr.-km 115,813 liegen im Gebiet des Marktes Eggolsheim, Landkreis Forchheim.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

1.1.1 Aktive Schutzmaßnahmen

Aktive Schutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sind für die auf der Ostseite der BAB A73 liegende Gemeinde Buttenheim sowie für die Gemeinde Altendorf auf der Westseite vorgesehen.

Der vorhandene Querschnitt RQ 26 der A73 bleibt durch die Maßnahme unverändert. Die Böschungen werden, soweit Anpassungen bei den Wall-/Wandkombinationen notwendig sind, mit einer Regelneigung von 1 : 1,15 ausgeführt.

Die genaue Länge der Lärmschutzwände in Bezug auf die BAB A73 ist auf Seite 9 ff. Punkt 4.2.3 der Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Die Lärmschutzwände werden hochabsorbierend ausgebildet.

1.1.1.1 Ostseite

Auf der Ostseite beginnen die Lärmschutzmaßnahmen ca. 1,3 km nördlich der Anschlussstelle Buttenheim und enden ca. 200 m nördlich der Anschlussstelle am Beginn der Beschleunigungsspur der Auffahrt zur A73 Fahrtrichtung Bamberg. Es sind Lärmschutzkonstruktionen mit einer Gesamtlänge von 1.131 m und einer maximalen Höhe von 8,00 m bzw. 6,00 m über der Fahrbahn vorgesehen.

Betr.-km	Schallschutzmaßnahmen	Länge
113,675 bis 113,685	LS-Wand H = 2,50 m bis 3,50 m	L = 10 m

	auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 4,00 bis 5,00 m	
113,685 bis 113,900	LS-Wand H = 3,50 m bis 4,50 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 5,00 m	L = 215 m
113,900 bis 114,319	LS-Wand H = 5,50 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 6,00 m	L = 419 m
114,319 bis 114,345	LS-Wand H = 6,00 m auf vorh. LS-Wall bzw. auf vorh. Bauwerk Gesamthöhe 6,00 m	L = 26 m
114,345 bis 114,562	LS-Wand H= 5,50 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 6,00 m	L = 217 m
114,562 bis 114,690	LS-Wand H= 3,50 bis 5,50 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 6,00 – 8,00 m	L = 128 m
114,690 bis 114,806	LS-Wand H= 2,50 bis 3,50 m auf OK Böschung Gesamthöhe 8,00 m	L = 116 m

1.1.1.2 Westseite

Auf der Westseite beginnen die Lärmschutzmaßnahmen ca. 1,8 km nördlich der Anschlussstelle Buttenheim und enden ca. 400 m nördlich der Anschlussstelle. Es sind Lärmschutzkonstruktionen mit einer Länge von 1.391 m und einer maximalen Höhe von 10,00 m über der Fahrbahn geplant.

Betr.-km	Schallschutzmaßnahmen	Abstand zum Fahrbahnrand
113,191 bis 113,430	LS-Wand H = 4,00 m auf OK Böschung Gesamthöhe 4,00 m	L = 239 m
113,430 bis 113,450	LS-Wand H = 4,00 – 5,00 m auf OK Böschung Gesamthöhe 4,00 – 6,0 m	L= 20 m
113,450 bis 113,575	LS-Wand H = 5,00 m auf OK Böschung Gesamthöhe 6,00 m	L = 125 m
113,575 bis 113,590	LS-Wand H = 5,00 - 6,50 m auf OK Böschung Gesamthöhe 6,00 – 10,00 m	L = 15 m
113,590 bis 114,202	LS-Wand H = 6,50 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 10,00 m	L = 612 m
114,215 bis 114,305	LS-Wand H = 6,50 m auf vorh. LS-Wall	L = 90 m

	Gesamthöhe 10,00 m	
114,305 bis 114,340	LS-Wand H = 6,00 m auf vorh. LS-Wall bzw. auf vorh. Bauwerk Gesamthöhe 10,00 bis 6,00m	L = 35 m
114,340 bis 114,560	LS-Wand H = 6,00 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 9,00 m	L = 220 m
114,560 bis 114,595	LS-Wand H = 6,00 – 1,00 m auf vorh. LS-Wall Gesamthöhe 9,00 – 5,50 m	L = 35 m

1.1.2 Passive Schutzmaßnahmen

Passive Schallschutzmaßnahmen sind im Bereich des Planfeststellungsabschnittes an vier Gebäuden (auf der Westseite der BAB A73, Gemeindegebiet der Gemeinde Altendorf) zur Einhaltung des Nachtgrenzwertes vorgesehen.

Auf der Ostseite wird durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen Vollschutz erreicht (Abschnitt C Teil 2.6.3.3, Abschnitt A Teil 3.3.1). Insofern besteht hier kein weitergehender Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

1.2 Vorgeschichte

Die Planunterlagen für den Neubau der Bundesautobahn A73 im Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilabschnitt „Buttenheim – Hirschaid“ von Bau-km 13+543 (Betr.-km 115,813) bis Bau-km 19+500 (Betr.-km 109,856) wurden am 15. Oktober 1979 ausgelegt. Dieser Zeitpunkt wurde durch den Vorhabenträger auch als maßgebender Zeitpunkt für die konkretisierte straßenrechtliche Fachplanung angesehen. Mit Beschluss vom 02. April 1980 wurde der Neubauabschnitt planfestgestellt.

Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurde die Frage des Lärmschutzes behandelt. Als Ergebnis wurden für den Bereich Buttenheim und Altendorf Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 2,50 m auf der Ostseite und 4,50 m auf der Westseite planfestgestellt.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, wurde der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen „nicht voraussehbarer Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Die Rechtsgrundlagen für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen sind im Leitsatz Nr. 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007 zusammengefasst:

„Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können ggf. angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.“

Für den am 02. April 1980 planfestgestellten Abschnitt besteht nach alledem ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge.

2 Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die beantragte Planfeststellungsmaßnahme ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht eingestuft (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des FStrAbG).

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist als Ziel unter Ziffer 4.1.1 definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und u.a. durch Ausbaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes vor dem Neubau erfolgen (Grundsatz 4.2 der Anlage). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden (Grundsatz 4.1.2 der Anlage).

Zu 4.1.1 wird u.a. ergänzt, dass Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen haben.

2.3 Sonstige Planungsstufen

Weitere vorbereitende Planungsstufen, wie eine Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, waren für das Vorhaben nicht erforderlich.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.06.2015 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – für die nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahme die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 07.08.2015 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen beim Markt Hirschaid vom 31.08. bis 02.10.2015, beim Markt Buttenheim vom 08.09 bis 07.10.2015, bei der Gemeinde Altendorf vom 31.08. bis 01.10.2015 und beim Markt Eggolsheim vom 18.09. bis 19.10.2015 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim
- Markt Hirschaid, Kirchplatz 6, 96144 Hirschaid
- Gemeinde Altendorf, Jurastraße 1, 96146 Altendorf
- Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
- Staatl. Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg
- Markt Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim
- Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, Adolf-Wächter-Straße 10-12, 95447 Bayreuth
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Stabstelle für lineare Projekte, Hofgraben 4, 80539 München
- Bezirk Oberfranken, Fischereifachberatung, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

- Abwasserzweckverband Buttenheim/Altendorf, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, Weide 28, 96047 Bamberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Ruppen 30, 96317 Kronach
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische PTI 13 Projektierung und Baubegleitung, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
- Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main
- PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
- TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Sachgebiete 24, 34, 50, 51

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend (30.06.2016).

In den Tekturen der Unterlagen 5 Blatt 3 und Blatt 4 sowie Unterlage 10.1. Blatt 2 vom 30.06.2016 ergänzte der Vorhabenträger das 20 kV - Erdkabel der Bayernwerk AG, welches von Betr.-km 113,530 bis Betr.-km 114,260 verläuft. Außerdem änderte der Vorhabenträger den Verlauf der 20 kV - Freileitung der Bayernwerk AG (Regelungsverzeichnis Nr. 16) entsprechend dem vorgelegten Bestandsplan in den Tekturen der Unterlagen 5 Blatt 4 und 10.1 Blatt 2. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Änderungen übernommen und entsprechende Sicherungsregelungen (Teil A Abschnitt 3.2.7 und 3.7.2.2) getroffen.

Mit Schreiben vom 05.08.2016 wurde allen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB), Verbänden sowie Einwendern die Stellungnahme des Vorhabenträgers übersandt und mitgeteilt, dass auf die Abhaltung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Auf die Erwiderung der Autobahndirektion Nordbayern konnten sich die Einwender bis spätestens 29.08.2016 nochmals gegenüber der Planfeststellungsbehörde äußern. Davon machte kein Einwender Gebrauch.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken**

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 FStrG iVm. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

1.2 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dies gilt auch für die Anlage von Lärmschutzwänden, Entwässerungsanlagen o.ä., da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz. Aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Verfügungen in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.3 **Verfahrensrechtliche Fragen**

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privatpersonen und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sind so aufbereitet, dass der Planfeststellungsbehörde eine rechtlich zutreffende und sachangemessene Entscheidung hierüber möglich

ist. Die Autobahndirektion Nordbayern hat sich zu den Einwendungen und den Stellungnahmen detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Es ist auch nicht ersichtlich, dass in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen bestehen, die in einem Erörterungstermin aufgeklärt werden können oder dass eine Erörterung neue, entscheidungserhebliche Erkenntnisse zutage fördern wird. Aus den vorgenannten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

1.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das planfestzustellende Vorhaben fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben iSd. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG, da es sich vorliegend nicht um den Neubau einer Bundesautobahn handelt, sondern um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn BAB A73 im plangegegenständlichen Abschnitt.

Die nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a, 3c Satz 1 und Satz 3 UVPG anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme (Lärmschutzwände etc.) einschließlich Folgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgte mit der Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens zur beantragten Planfeststellung und wurde wie diese öffentlich gemacht.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.5 ff. des vorliegenden Beschlusses darf verwiesen werden.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung; Rechtsgrundlage (grundsätzliche Ausführungen)

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 17 ff. FStrG. Diese Regelungen beinhalten die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur

fernstraßenrechtlichen Fachplanung. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei Echtplanungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und den Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens. Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist:

- Erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.
- Zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung.
- Drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtsätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten.
- Viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nachdem die Voraussetzungen für nachträglichen Lärmschutz für die BAB A73 im Abschnitt zwischen nördlich der AS Hirschaid und südlich der AS Buttenheim von Betr.-km 109,856 bis Betr.-km 115,813 nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in der Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 Az.: 9 C2.06 erfüllt sind, sind Ansprüche auf nachträglichen Lärmschutz gegeben (s. nachfolgend Abschnitt 2.5 und Seiten 4 ff. in Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird

auch im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen.

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden. Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind. Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte und Rechtsgüter, auf die

er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden können oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Linienführung

Da es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben im Wesentlichen um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der bestehenden BAB A73 handelt, war eine Linienbestimmung im Sinne des § 16 Fernstraßengesetz nicht erforderlich.

2.5 Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

2.5.1 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine fernstraßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

2.5.2 Ausgangslage

Im betreffenden Planfeststellungsabschnitt wurden bereits Lärmschutzmaßnahmen realisiert (vgl. Teil B Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Planunterlagen für den Neubau der Bundesautobahn A73 im Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilabschnitt "Buttenheim – Hirschaid" von Bau-km 13+543 (Betr.-km 115,813) bis Bau-km 19+500 (Betr.-km 109,856) wurden am 15. Oktober 1979 ausgelegt und mit Beschluss vom 02. April 1980 planfestgestellt. Im Bereich Buttenheim und Altendorf wurden, dem Beschluss entsprechend, Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 2,50 m auf der Ostseite und 4,50 m auf der Westseite realisiert.

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, wurde der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen einer „nicht voraussehbaren Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007 – BVerwG 9 C 2.06 lauten dabei wie folgt:

1. Der Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer (Lärm-)Wirkungen eines (Straßenneubau-) Vorhabens gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der 30-Jahres-Frist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Lärmprognose des Planfeststellungsbeschlusses zulässigerweise ein kürzerer Prognosezeitraum (hier: rund 15 Jahre) zugrunde lag. Das Tatbestandsmerkmal „nicht voraussehbar“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der „fehlgeschlagenen Prognose“ und setzt eine solche nicht voraus.
2. Nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen iSv. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG liegen erst dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt. Das ist grundsätzlich erst der Fall, wenn der nach der damaligen, methodisch korrekten Prognose zu erwartende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. Eine Lärmzunahme von weniger als 3 dB(A) kann ausnahmsweise dann erheblich sein, wenn der Beurteilungspegel die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt.
3. Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies

ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können ggf. angewandt werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

4. Der Anspruch ist nicht gegeben bei Straßen, die vor dem Inkrafttreten von § 17 Abs. 6 Satz 2 FStrG 1974 (am 7. Juli 1974) planfestgestellt worden sind.

Der Vorhabenträger hat die Voraussetzungen geprüft und auf den Seiten 4 ff. und 14 ff. des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) abgearbeitet. Die Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde führte zu dem Ergebnis, dass für den am 02. April 1980 planfestgestellten Abschnitt (Anmerkung: ehemaliger Bau-km 13,543 (jetzt Betr.-km 109,856) bis ehemaligem Bau-km 19,500 (jetzt Betr.-km 115,813) ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge besteht.

2.5.3 Notwendigkeit der Maßnahme

Lärmschutzanlagen an einer Bundesfernstraße stehen als deren Bestandteile (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben, auch wenn sie erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Einer gesteigerten Planrechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens, bedarf es nicht (BVerwG v. 23.10.2014, Az. 9 B 29/14).

Im vorliegenden Planfeststellungsbereich besteht eine erhebliche Lärmbelastung der Anwohner. Diese durch nachträgliche Maßnahmen auf allgemein als zumutbar anerkannte Werte zu reduzieren, ist ein Planungsziel, das mit dem Bundesfernstraßengesetz in Einklang steht und grundsätzlich gerechtfertigt ist.

2.6 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist als Ziel unter Ziffer 4.1.1 definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Ausbaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Die im Bereich der BAB A73 im Abschnitt nördlich AS Hirschaid bis südlich AS Buttenheim vorgesehenen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der

BAB A73 sind grundsätzlich dazu geeignet, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm zu schützen und zu entlasten.

Da es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben im Wesentlichen um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der bestehenden BAB A73 handelt, war eine Linienbestimmung im Sinne des § 16 FStrG nicht erforderlich.

Zu den hier vorgesehenen (nachträglichen Lärmschutz-) Maßnahmen hat sich der Regionale Planungsverband Oberfranken-West mit Schreiben vom 26.08.2015 geäußert und keine Einwendungen erhoben. Der Markt Buttenheim, die Gemeinde Altendorf und der Landkreis Forchheim begrüßen mit Schreiben vom 07.10.2015, 24.09.2015 bzw. 07.08.2015 grundsätzlich die Maßnahmen zur nachträglichen Lärmvorsorge.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Sie steht den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung nicht entgegen.

2.6.2 Planungsvarianten

Vernünftige Alternativen zu der Errichtung des nachträglichen Lärmschutzes im Planfeststellungsabschnitt sind nicht ersichtlich. Ein Verzicht ("Nullvariante") auf die Realisierung des nachträglichen Lärmschutzes würde den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügen. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese "Nullvariante" gewählt werden müsste.

Im Zuge der Maßnahme bleibt die bestehende Trasse der BAB A73 unberührt. Die ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen haben sich daher grundsätzlich in Lage und Dimensionierung am Bestand der vorhandenen Fahrbahn der BAB A73 zu orientieren. Damit war die Regierung von Oberfranken nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Die beantragten Maßnahmen sind im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln sowie auf die fachtechnische Notwendigkeit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.6.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass weniger schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben als ohne Planung (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Der Bau entlastet eine große Anzahl von Anwohnern von erheblichen Lärm- und

Schadstoffimmissionen.

Zu beachten ist, dass der Mensch Änderungen der Lautstärke um 1 dB(A) nur unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmen kann; eine Änderung um 3 dB(A) wird als Wahrnehmungsschwelle bezeichnet und kann vom Gehör registriert werden; eine Pegeländerung um 10 dB(A) entspricht etwa einer Verdopplung bzw. Halbierung der subjektiv empfundenen Lautstärke.

2.6.3.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Durch die bestehende Trassierung der BAB A73 ist die Lage der baulichen Lärmschutzanlagen weitestgehend festgelegt. Sie haben sich daher grundsätzlich in Lage und Dimensionierung am Bestand der vorhandenen Fahrbahn der BAB A73 zu orientieren. Durch eine Änderung der Lage, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter Teil C Abschnitt 2.6.2 und nachfolgend dargelegt wird.

2.6.3.2 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG iVm. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.6.3.2.1 Rechtsgrundlagen bzgl. Anspruchsermittlung, Berechnungsverfahren etc.

Wie unter Teil C Abschnitt 2.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06 der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein

Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen einer „nicht voraussehbaren Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Der Vorhabenträger hat die Voraussetzungen geprüft und auf den Seiten 5 ff. bzw. 14 ff. des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) abgearbeitet. Die nicht zu beanstandenden (Prüf-) Schritte mit weiteren Erläuterungen sind nachfolgend aufgeführt.

Entscheidet sich eine Behörde zur nachträglichen Gewährung von Lärmschutz, unterliegt sie dabei dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung. Die Ausrichtung des Schallschutzes nach den Grundsätzen des § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG ist zulässig, da es sich hierbei um gesetzlich anerkannte Kriterien handelt (OVG Lüneburg v. 27.03.2008, Az. 7 KS 158/04).

2.6.3.2.1.1 Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1980 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen

Zum Zeitpunkt der damaligen Planfeststellung im Jahre 1980 erfolgten die Immissionsberechnungen gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.03.1973 (MABl. Nr. 13/73 S252) Nr. IIB/IID-9121/1-23 ("Berücksichtigung des Lärmschutzes an Hauptverkehrsstraßen in der Bauleit- und Straßenplanung") in Verbindung mit der Vornorm DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau", Hinweise für die Planung; Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen).

Bei der Überprüfung der Lärmberechnung und der Feststellung der anspruchsberechtigten Gebäude wird diese damalige Rechtsgrundlage verwendet.

Die damalige Ermittlung der Lärmbelastung wurde anhand nachfolgender Berechnungsgrundlagen durchgeführt.

Verkehrsbelastung	DTV 17.000 Kfz/24h
LKW-Anteil (%) Tag/Nacht	10 / 20
Zuschlag f. Straßenoberflächen:	0,0 dB(A) für Asphalt
Steigung (%)	< 3
Zuschlag f. Straßenart	4,0 dB(A) für Autobahn

Es ergaben sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Zuschläge für den Lkw- Anteil, den Fahrbahnbelag, die Steigung und die Straßenart nach der Vornorm DIN 18005 bei ungehinderter Schallausbreitung folgende

Werte für den äquivalenten Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Straßenachse:

	Tag	Nacht
A73, AS Hirschaid bis AS Buttenheim	66,5 dB(A)	61,5 dB(A)

Die Überprüfung der Lärmbelastung erfolgt mit der Vornorm DIN 18005 unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ) aus dem Jahr 2010 und den vorhandenen Gegebenheiten wie z.B. dem vorliegenden Fahrbahnbelag.

A73 zwischen AS Bamberg-Süd und AS Hirschaid

Verkehrsbelastung nach SVZ 2010:	DTV 46.745 Kfz/24h
LKW-Anteil (%) Tag/Nacht	9,3 / 22,8
Zuschlag f. Straßenoberflächen:	0,0 dB(A) für Asphalt
Steigung (%)	< 3
Zuschlag f. Straßenart:	4,0 dB(A) für Autobahn

A73 zwischen AS Hirschaid und AS Buttenheim

Verkehrsbelastung nach SVZ 2010:	DTV 48.801 Kfz/24h
LKW-Anteil (%) Tag/Nacht	8,7 / 21,3
Zuschlag f. Straßenoberflächen:	0,0 dB(A) für Asphalt
Steigung (%)	< 3
Zuschlag f. Straßenart:	4,0 dB(A) für Autobahn

A73 zwischen AS Buttenheim und AS Forchheim-Nord

Verkehrsbelastung nach SVZ 2010:	DTV 47.620 Kfz/24h
LKW-Anteil (%) Tag/Nacht	9,0 / 22,1
Zuschlag f. Straßenoberflächen:	0,0 dB(A) für Asphalt
Steigung (%)	< 3
Zuschlag f. Straßenart:	4,0 dB(A) für Autobahn

Mit den aktuellen Verkehrszahlen aus dem Jahr 2010 und unter Berücksichtigung der maßgebenden Zuschläge wurde der äquivalente Dauerschallpegel nach DIN 18005 in 25 m Abstand von der Straßenachse neu berechnet:

	Tag	Nacht
AS Bamberg-Süd bis AS Hirschaid	70,2 dB(A)	66,0 dB(A)
AS Hirschaid bis AS Buttenheim	70,4 dB(A)	65,9 dB(A)
AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord	70,3 dB(A)	65,9 dB(A)

Der Abgleich der Dauerschallpegel der früheren Planfeststellungen mit den neuen Werten ergibt Steigerungen in Höhe von 3,9 dB(A) am Tag und 4,5 dB(A) in der Nacht.

Abschnitt	Lm25 Planfeststellung 1980		Lm25 Überprüfung 2014 SVZ DTV 2010		Überschreitung der Werte der Planfeststellung	
	dB(A)		dB(A)		dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
AS Bamberg-Süd bis AS Hirschaid	66,5	61,5	70,2	66,0	3,7	4,5
AS Hirschaid bis AS Buttenheim	66,5	61,5	70,4	65,9	3,9	4,4
AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord	66,5	61,5	70,3	65,9	3,8	4,4

Der Vergleich der Dauerschallpegel der Planfeststellung aus dem Jahr 1980 mit der neuen Verkehrsbelastung und den vorhandenen Gegebenheiten ergibt eine Steigerung der Lärmeinwirkungen um mehr als 3 dB(A).

Es ist somit festzustellen, dass eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegt, da eine erhebliche Steigerung der Lärmeinwirkung vorhanden ist.

2.6.3.2.1.2 Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz

Der Anspruch gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten – oder eines vergleichbaren – Berechnungsverfahrens zu ermitteln.

Als Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel wurde das damalige Verfahren DIN 18005 verwendet. Die Berechnungen wurden an 63 Einzelprofilen im gesamten Streckenabschnitt durchgeführt. Ein automatisiertes Verfahren gibt es für die Vornorm DIN 18005 nicht.

Hinsichtlich der Planungsrichtpegel wurde die Vorgabe des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15.12.1976 Nr. IIB2-9511 e 60 ("Lärmschutz im Straßenbau") zugrunde gelegt, die sich an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anlehnte. Diese Richtpegel gelten auch für die Überprüfung mit aktuellem Verkehrsaufkommen.

	Tag	Nacht
in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete	65 dB(A)	55 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)

2.6.3.2.1.3 Anwesen mit Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz

Einen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz können aber nur solche Anwesen haben, die bereits vor Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der A73 am 15.10.1979 Bestand hatten, oder wenn der Bauantrag vorher eingereicht wurde. Die Ergebnisse zur Überprüfung der Anspruchsberechtigten sind der Unterlage 17.1.1 (Lagepläne) und der dazugehörigen Unterlage 17.1.2 (Ergebnistabelle) der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Damit haben insgesamt 120 Anwesen dem Grunde nach Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz.

Altendorf

In Altendorf werden an 78 Anwesen die damaligen Richtpegel überschritten. Allerdings haben nur 56 Anwesen Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge, da der Bebauungsplan für die anderen 22 Anwesen nach dem 15.10.1979 ausgelegt wurde bzw. die Gebäude nach dem 15.10.1979 errichtet wurden. Die anspruchsberechtigten Anwesen sind in der Unterlage 17.1.1 rot gekennzeichnet. Die Anwesen mit Überschreitung, aber ohne Anspruch sind orange gekennzeichnet.

Buttenheim

In Buttenheim werden an 85 Anwesen die damaligen Richtpegel überschritten. Allerdings haben nur 64 Anwesen Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge,

da der Bebauungsplan für die anderen 21 Anwesen nach dem 15.10.1979 ausgelegt wurde bzw. die Gebäude nach dem 15.10.1979 errichtet wurden. Die anspruchsberechtigten Anwesen sind in der Unterlage 17.1.1 rot gekennzeichnet. Die Anwesen mit Überschreitung, aber ohne Anspruch (Errichtung nach der Planfeststellung) sind orange gekennzeichnet.

Hirschaid – Ortsteil Seigendorf

Die der Autobahn mit 790 m, bzw. 853 m nächstgelegenen Gebäude (Profil Nr. 54 und 55) des Ortsteils Seigendorf wurden überprüft. Es ergibt sich ein Dauerschallpegel für Profil Nr. 54 von 50 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Für Profil Nr. 55 wurden 49 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht ermittelt. Der Ortsteil ist nach seiner baulichen Nutzung als „Wohngebiet“ eingestuft. Die Planungsrichtpegel von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden nicht überschritten. Für Seigendorf besteht kein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge.

Hirschaid

In Hirschaid werden an sechs Anwesen die damaligen Richtpegel überschritten. Allerdings wurden alle Gebäude nach dem 15.10.1979 errichtet. Damit besteht kein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge. Die Anwesen mit Überschreitung, aber ohne Anspruch (Errichtung nach der Planfeststellung) sind in der Unterlage 17.1.1 orange gekennzeichnet.

2.6.3.2.2 Allgemeines sowie Rechtsgrundlagen bzgl. der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage zur Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen

Berechnungsmethode

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach der – in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen verwendeten – Berechnungsmethode vom Vorhabenträger für das Prognosejahr 2030 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen, Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die Bundesautobahn BAB A73.

Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Da es sich vorliegend um die wesentliche Änderung einer Straße handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterfällt, kommt eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln bestehender Straßen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet.

Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
a)	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime u. Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
b)	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
c)	Kerngebiete, Dorfgebiete u. Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
d)	Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Danach ergeben sich für die betroffenen Ortsteile bzw. Anwesen die in der Unterlage 17.1.2 Spalte 3 der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten

jeweiligen Nutzungen bzw. Einstufungen. Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, S. 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre. Davon unabhängig besteht die allgemeine Beachtungspflicht nach § 7 BauGB.

Als maßgebender Zeitpunkt für die konkretisierte straßenrechtliche Fachplanung ist der 15.10.1979 anzunehmen. Als anspruchsberechtigt kommen somit nur solche Anwesen in Betracht, für die zu diesem Zeitpunkt zumindest eine Baugenehmigung beantragt war.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft iSd. Immissionsschutzrechtes fallen.

2.6.3.2.2.1 Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen

Über die Dimensionierung der anzuordnenden nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen ist nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden. Die Bemessung wurde daher mit einem Prognoseverkehr für das Jahr 2030 und der geltenden RLS-90 durchgeführt. Die dafür ermittelte Verkehrsbelastung erfolgte durch den Vorhabenträger auf der Extrapolation bisheriger amtlicher Verkehrsdaten.

Die Planfeststellungsbehörde setzt die nachfolgenden und in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Ausgangsdaten, die plausibel sind, an.

A73 zwischen AS Bamberg-Süd und AS Hirschaid

Verkehrsbelastung Prognose 2030 :	DTV 50.100 Kfz/24h
Lkw-Anteil (%) Tag/Nacht	9,6 / 30,9
Korrekturwert f. Straßenoberflächen:	D _{StrO} - 2,0 dB(A) für lärmindernden Belag
Steigung (%)	< 5
Zul. Geschwindigkeit:	130 / 80 km/h Pkw / Lkw

A73 zwischen AS Hirschaid und AS Buttenheim

Verkehrsbelastung Prognose 2030 :	DTV 50.600 Kfz/24h
Lkw-Anteil (%) Tag/Nacht	9,6 / 30,5
Korrekturwert f. Straßenoberflächen:	D _{StrO} - 2,0 dB(A) für lärmindernden Belag
Steigung (%)	< 5
Zul. Geschwindigkeit:	> 130 / 80 km/h Pkw / Lkw

A73 zwischen AS Buttenheim und AS Forchheim-Nord

Verkehrsbelastung Prognose 2030 :	DTV 49.900 Kfz/24h
Lkw-Anteil (%) Tag/Nacht	9,7 / 30,6
Korrekturwert f. Straßenoberflächen:	D _{StrO} - 2,0 dB(A) für lärmindernden Belag
Steigung (%)	< 5
Zul. Geschwindigkeit:	130 / 80 km/h Pkw / Lkw

Der für die jeweiligen Immissionswerte geltende Gebietscharakter nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde für die Planfeststellungen anhand der vorhandenen Flächennutzungspläne bzw. von eingeholten Angaben der

einzelnen Gemeinden und Inaugenscheinnahmen ermittelt. Die unterschiedlichen Einstufungen der Gebiete sind in den Lageplänen dargestellt.

Die Berechnungen erfolgten für den Prognose-Nullfall, d.h. unter Berücksichtigung des Ist-Zustands der Lärmschutzeinrichtungen sowie der vorhandenen Straßenoberflächen, mit dem DTV für das Jahr 2030 und dem Prognose-Planfall mit den geplanten nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen. Nur Anwesen mit Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wurden berechnet und sind in der Unterlage 5 dargestellt bzw. sind deren Berechnungsergebnisse in der Unterlage 17.2.2 in den Spalten für "Beurteilungspegel Nullfall" und "Beurteilungspegel Planfall" aufgelistet. Die Anwesen sind zusätzlich über Straßennamen und Hausnummer identifizierbar.

Bei der Untersuchung der Lärmauswirkungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen wird der Immissionsgrenzwert am Tag an acht Anwesen und der in der Nacht an 89 Anwesen überschritten.

Diese Anzahl weicht negativ von der Zahl der "dem Grunde nach Anspruchsberechtigten" iHv. 120 Anwesen ab (Teil C Abschnitt 2.6.3.2.1.3). Diese Abweichung resultiert aus der fehlenden Vergleichbarkeit der verwendeten Berechnungsverfahren (früher: DIN 18005, heute: RLS-90), der Erhöhung einschlägiger Immissionsgrenzwerte, den topographischen Veränderungen und der Fortentwicklung der Umgebungsbebauung. So berücksichtigte das damalige Programm z.B. Geländeunterschiede nur unzureichend, indem es ein für die Schallausbreitung günstiges, ebenes Gelände annahm. Außerdem existiert mittlerweile eine umfangreichere Bebauung in der Vorhabenumgebung, die eine veränderte Schallstreuung und Abschirmung bewirkt. Diese Faktoren tangieren die Berechnungsgrundlagen und die Lärmausbreitung und damit das Berechnungsergebnis.

Trotz Ausführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen erheblichen Verbesserungen existieren nachts noch Grenzwertüberschreitungen an insgesamt vier Gebäuden im Bereich des Planfeststellungsabschnittes (Gemeinde Altendorf, Westseite der BAB A73), denen mit passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet werden soll.

Können die Lärmimmissionen weder durch aktive noch durch passive Schutzmaßnahmen ausreichend abgewehrt werden, so werden die verbleibenden Beeinträchtigungen in Geld entschädigt. Anwesen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind unter Teil A Abschnitt 3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelistet.

2.6.3.3 Aktiver und passiver Lärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabenträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331). Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretende Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Unterlage 17.2.2 der Planfeststellungsunterlagen) oder des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Teil A Abschnitt 3.3.1) betroffene

Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben, richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume iSd. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen iSd. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen.

Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angedeutet, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Die verbleibenden Überschreitungen an den gelisteten Gebäuden in Altendorf finden nur nachts statt. Es sind somit nur Schlaf- und Ruheräume in den betroffenen Stockwerken zu schützen. Ein Austausch der vorhandenen Fenster ist aller Voraussicht nach nicht notwendig, da die Überschreitungen < 3 dB(A) sind. Dies wird allerdings nach Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage der 24. BImSchV in Verbindung mit DIN 4109 gesondert überprüft.

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabenträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Weitergehende Entschädigungen (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier nicht im Raum.

2.6.3.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die unter o.g. Abschnitt erwähnte Verhältnismäßigkeitsprüfung mit nachvollziehbaren und überprüfbaren Angaben und Berechnungen zu Varianten des Lärmschutzes wurde durch den Vorhabenträger am 30.06.2015 vorgelegt.

Auch das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken teilt in seiner Stellungnahme vom 16.09.2015 mit, dass mit den vorgelegten Berechnungsergebnissen der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Einverständnis besteht. Die ergänzenden Maßnahmen verbessern die Lärmsituation stellenweise um bis zu 7 dB(A). Der aktive Lärmschutz wurde weitestgehend optimiert. Hierfür spreche auch, dass bis auf vier Wohnhäuser die Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsgrenzwert nachts für allgemeine Wohngebiete einhalten. Bei den verbleibenden vier Gebäuden beträgt die maximale Überschreitung 2 dB(A), wodurch dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

Die eingereichten Untersuchungen des Vorhabenträgers zu den verschiedenen Lärmschutzvarianten sind nachvollziehbar und schlüssig. Das Untersuchungsspektrum hat vom größtmöglichen machbaren aktiven Schutz (Vollschutz als generell anzustrebendes Schutzziel) bis hin zur Variante der größten Effizienz gereicht. Ziel dieser Variantenuntersuchungen war es, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 41 Abs. 2 BImSchG sowie der Grenzen der technisch sinnvollen Machbarkeit innerhalb der

Untersuchungsbereiche, in denen noch passiver Schutz notwendig ist, den am besten geeigneten Lärmschutz zu ermitteln.

Nachdem für die Ostseite durch die Variante der Planfeststellung schon ein Vollschutz erreicht wurde, bezieht sich die Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung nur auf die Lärmschutzvarianten der Westseite. Für diese Planfeststellungsbereiche auf der Westseite zwischen Betr.-km 113,191 bis 114,595 ist eine Effizienz- und Effektivitätsbetrachtung durchgeführt worden. Für die Überprüfung wurden bei jeder Variante die noch verbleibenden Grenzwertüberschreitungen an jeder Geschosseite ermittelt. Die Anzahl und die Höhe der Überschreitungen sowie die Kosten der betrachteten Varianten dienten als Grunddaten. Als Berechnungsgrundlagen wurden die Planungsansätze der Planfeststellung gemäß Planfeststellungsunterlagen bzw. nach Teil C Abschnitt 2.6.3.2.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwendet.

Nachstehend sind diejenigen Varianten für den Lärmschutzbereich aufgeführt, die der Vorhabenträger untersucht hat. Die dafür angenommenen Kostensätze (brutto) sind als angemessen zu bezeichnen und nicht zu beanstanden. Sie ermitteln sich aus Erfahrungswerten vergangener Ausschreibungen der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth. Zöge man die Kosten bei Erlass des damaligen Planfeststellungsbeschlusses heran, ergäbe sich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit nichts anderes.

2.6.3.4.1 Bereich West - Betr.-km 113,191 bis Betr.-km 114,595

Variante 01 (Planfall)

Die für die Planfeststellung gewählte Variante (Planfall) wird hier als Variante 01 bezeichnet. Die Lärmschutzwände der Ostseite haben eine Höhe von 3,50 bis 5,50 m. Dadurch ergibt sich in Verbindung mit dem vorhandenen Lärmschutzwall bzw. der vorhandenen Einschnittsböschung eine Abschirmhöhe von 5,00 bis 8,00 m. Die neuen Lärmschutzwände der Westseite sind 4,00 bis 6,50 m hoch. Die maximale Abschirmhöhe der Wall-Wandkombination im unmittelbaren Bereich der Wohnbebauung von Altendorf beträgt 10,00 m (Wall 3,50 m mit Wand 6,50 m). Der vorhandene Fahrbahnbelag ist ein lärm mindernder Belag, der in der Berechnung mit einem Korrekturwert (D_{StrO}) von - 2 dB(A) angesetzt wurde.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	4
Geschosse mit Pegelüberschreitung:	5
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	5
Summe der Belastungen in der Nacht:	6 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	15.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	4.334.200 €

Gesamtkosten Lärmschutz:	4.349.200 €
Effizienz:	0,601
Effektivität:	99,50 %

Variante 02

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante 02 auf der Westseite zwischen Betr.-km 113,191 bis 114,595 die Wand um 1,0 m erhöht. Die maximale Wandhöhe beträgt damit 7,50 m (Abschirmhöhe max. = 11,00 m). Alle weiteren Annahmen blieben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	1
Geschosse mit Pegelüberschreitung:	1
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	1
Summe der Belastungen in der Nacht:	2 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	3.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	5.002.665 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	5.005.665 €
Effizienz:	0,529
Effektivität:	99,83%

Variante 03

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante 03 auf der Westseite zwischen Betr.-km 113,191 bis 113,575 die Wand um 1,0 m erhöht. Ab Betr.-km 113,575 bis 113,590 wurde die LS-Wand auf den Wall zu einer Gesamtabschirmhöhe auf 14,0 m angehoben. Die 14,0 m Abschirmhöhe verlaufen über eine Länge von 612 m bis Betr.-km 114,202. Die oberen 2,50 m sind als transparente, reflektierende Wand angesetzt worden. Die Höhe der Wand auf dem vorhandenen Wall beträgt in diesem Bereich 10,50 m. Zwischen Betr.-km 114,215 und 114,595 wurde die Wand um 1,0 m erhöht. Alle weiteren Annahmen blieben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	1
Geschosse mit Pegelüberschreitung:	1
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	1
Summe der Belastungen in der Nacht:	1 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	3.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	6.055.625 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	6.058.625 €
Effizienz:	0,437
Effektivität:	99,92%

Variante 04

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante 04 zwischen Betr.-km 113,250 und 114,500 in beiden Fahrtrichtungen unter Verwendung eines lärm mindernden Belages mit $D_{StrO} = - 5 \text{ dB(A)}$ gerechnet. Alle weiteren Annahmen blieben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0	
Geschosse mit Pegelüberschreitung:	0	
Pegelüberschreitungen am Tag:	3	
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0	
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)	
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €	
Kosten aktiver Lärmschutz:	6.273.200 €	
Gesamtkosten Lärmschutz:	6.273.200 €	
Effizienz:	0,423	
Effektivität:		100 %

2.6.3.4.2 Ergebnis der Variantenprüfung

Die Variante 04 mit einem erreichten Vollschutz (Effektivität 100 %) erzielt aufgrund der hohen Gesamtkosten von 6.273.200 € für u.a. den Einsatz eines Fahrbahnbelages mit $D_{StrO} = - 5 \text{ dB(A)}$ nur eine Effizienz von 0,423. Von dieser unverhältnismäßigen Variante wurden schrittweise Abstufungen gemacht. Doch selbst ein niedrigerer zusätzlicher Lärmschutz, in Form einer Erweiterung der Lärmschutzwand auf bis zu 14 m (Variante 03), der eine Effektivität von 99,92 % erreicht, erhöht die Kosten im Vergleich zur Planvariante um 1.709.425 € erheblich und begründet so eine Effizienz von nur 0,437. Bei weiterer Reduzierung der Wandhöhe auf maximal 7,50 m (Abschirmhöhe max. 11,00 m) erhöht sich die Effizienz weiter auf 0,529 (Mehrkosten ggü. Planvariante: 656.465 €), während sich die Effektivität nur geringfügig, auf 99,83 % reduziert. Bei beiden Varianten sind nur jeweils ein Anwesen und Geschoss weiter von Pegelüberschreitungen tangiert. Beim gewählten Lärmschutzkonzept (Planfeststellungsvariante 01) aber, das eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzvorrichtungen auf eine Abschirmhöhe von max. 10 m vorsieht, wird die größte Effizienz von 0,601, bei einer Effektivität von noch immer hohen 99,50 % erreicht. Im Übrigen ist zu beachten, dass absolut nur vier Anwesen und fünf Geschosse weiter von einer Pegelüberschreitung betroffen sind. Außerdem ist bei niedrigeren Lärmschutzeinrichtungen die städtebauliche Wirkung weniger fragwürdig und besser vertretbar.

Der Vorhabenträger kommt zu dem Schluss – dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt –, dass eine weitere Erhöhung des Lärmschutzes in den Varianten 02 bis 04 dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht mehr genügt. Aufgrund der vorgelegten

Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung ist nachvollziehbar dargelegt, dass Variante 01 als endgültiger Planfall gewählt wurde. Die Mehrkosten der Alternativvarianten bewegen sich zwischen 656.465 € und 1.924.000 €, führen jedoch lediglich zur Einhaltung der Grenzwerte bei drei bzw. vier weiteren Anwesen. Die Kosten je zusätzlich geschütztem Anwesen beliefen sich somit auf gerundet mindestens 164.000 €. Die Gewährung dieses Schutzes ist unverhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Überschreitungen nur nachts erfolgen. Der Mehraufwand für die Varianten 02 bis 04 ist deutlich und ändert sich nicht wesentlich, wenn man Kosten für passiven Schallschutz herausrechnet. Ein Lärmschutzkonzept, das weitestgehend eine Einhaltung der Grenzwerte bei Tag gewährleistet und nächtlichen Überschreitungen mit Maßnahmen des passiven Schallschutzes begegnet, ist nicht zu beanstanden.

2.6.3.5 Zusammenfassung

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 15.03.2000 (Az. 11 A 42/97, Juris) ausgeführt, dass § 41 Abs. 2 BImSchG den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor Maßnahmen des passiven Lärmschutzes normiert. Die Vorschrift hat für die Fachplanung eine Schrankenfunktion. Dem Gesetzgeber ging es darum, für den Bereich des Verkehrslärmschutzes eine äußerste Grenze aufzuzeigen, die nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung überwindbar ist. Der Planungsträger hat bei der Entscheidung, in welchem Umfang die Lärmbetroffenen auf passiven Lärmschutz verwiesen werden dürfen, auch nicht annähernd diejenige Wahlfreiheit, die bei einer Auswahl zwischen Varianten sonst für die fachplanerische Abwägung typisch ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG muss sich aber dennoch auf der Grundlage einer planerischen Abwägung vollziehen. Der Träger des Vorhabens ist gehalten, mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln, das den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt. Diese Lärmschutzplanung erschöpft sich nicht in einer Machbarkeitsstudie, mit der festgestellt wird, was der Stand der Lärmschutztechnik ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hergibt. Aufgrund von § 41 Abs. 2 BImSchG ist immer zugleich die Kostenfrage aufzuwerfen mit der möglichen Folge, dass Abschläge gegenüber einer optimalen Lösung, d.h. Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheinen können. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt nicht individuell auf den jeweiligen Lärmbetroffenen in der Nachbarschaft ab. Ziel dieser Bewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass etwa der Schutz eines Einzelhauses durch eine aufwendige Lärmschutzwand entfällt. Zumindest darf aber bei einer Streusiedlung im Außenbereich, die zudem durch den Verkehrslärm

vorbelastet ist, der Aufwand für eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand eher als unverhältnismäßig eingestuft werden als bei einem Baugebiet.

Innerhalb der Baugebiete sind zusätzliche Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung mit einer weiteren Erhöhung der Lärmschutzwand noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt. Höhere Kosten sind schließlich auch beim Schutz derjenigen besonders störanfälligen Objekte in Kauf zu nehmen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV genannt sind.

Selbst durch eine noch so differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse lässt sich nicht ein bestimmter Punkt ausmachen, an dem die unverhältnismäßigen Kosten in verhältnismäßige Kosten umschlagen. Es ist auch nicht zulässig, das Ergebnis der Lärmschutzplanung generell an einer "Verhältnismäßigkeitsschwelle" zu messen, die sich aus den Kosten des aktiven und des passiven Lärmschutzes errechnet. Den Ausschlag muss geben, ob bei einer wertenden Betrachtung der Gesamtumstände das Lärmschutzkonzept dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trägt. Hierbei verbleibt dem Träger des Vorhabens ein Abwägungsspielraum, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich ist. So ist es nach Ansicht des BVerwG nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabenträger gegen eine weitere Erhöhung von Schallschutzwänden ins Feld führt, dass hierdurch sehr hohe (weitere) Kosten anfallen würden, ohne dass sich dadurch die Lärmbelastung noch angemessen verringern würde. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG, DVBl. 2016, 785, 794).

Ob die Kosten einer Schutzmaßnahme – so das BVerwG weiter – außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, hängt davon ab, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz zuzuschreiben ist. Dieser Erfolg ist aber nicht an der Einsparung von Kosten für den passiven Lärmschutz zu messen. Die insoweit zu erzielenden Einsparungen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Schutzzweck, den der Gesetzgeber als Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gewählt hat. Hier ist vielmehr die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG) ausschlaggebend.

Ein umfassender Variantenvergleich mit den verschiedenen Auswirkungen in Bezug auf den Umfang des aktiven Lärmschutzes, verbunden mit ergänzend notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen, hat stattgefunden. Dieser

erscheint unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen angemessen und vertretbar. Für die Planfeststellungsbehörde kommt auch keine andere Alternative ernsthaft in Betracht (BVerwG, DVBl. 2016, 785, 794). Der Vorhabenträger hat von der Nullvariante, über drei Zwischenvarianten (01 – 03), bis zur effektivsten Variante (04) alle in Betracht kommenden Optionen ermittelt und abgewogen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, DVBl. 2016, 785, 793 m.w.N.) ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch eigene zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Ergebnisse zu den Variantenprüfungen haben aufgezeigt, dass unter Abwägung der Gesamtumstände die eingereichte Planfeststellungsvariante (Variante 01) in der Gesamtschau als vorzugswürdig erschien. Da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verringerung der Immissionsbelastung führen und damit auch eine erhebliche Verbesserung für die weitaus größte Zahl der betroffenen Anwesen darstellt, kann aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde der eingereichten Planung gefolgt werden. Das vom Vorhabenträger verfolgte Konzept mit aktiven und ergänzenden passiven Maßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Ein kompletter (wünschenswerter) Vollschutz aller Gebäude mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist technisch mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand nicht zu realisieren. Die vorgelegte Variantenuntersuchung lässt durch die jeweilige Effizienz- und Effektivitätsermittlung erkennen, welche Variante Realisierungsvorteile bietet. Bei wertender Betrachtung der Gesamtumstände iVm. dem nicht zu beanstandenden Untersuchungsergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass gegen die eingereichte Lösung zur (erheblichen) Minderung der Lärmimmissionen keine Bedenken bestehen. Die eingereichte Planfeststellungslösung trägt den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben sowie den wirtschaftlichen Gesichtspunkten in ausgewogener Weise Rechnung.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der vorstehenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des nachträglichen Lärmschutzes an der BAB A73 von nördlich der AS Hirschaid bis südlich der AS Buttenheim der Verhältnismäßigkeitsprüfung (im Rahmen der Vorbelastung) in ausgewogener Weise genügt wurde, indem bei den anspruchsberechtigten Anwesen die Tagesgrenzwerte und – abgesehen von vier Gebäuden (auf der Westseite) – auch die Nachtgrenzwerte eingehalten sind. Der Ablehnung von weiteren als den bereits vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen kann gefolgt werden. Folge ist, dass für die Anwesen mit verbleibender

Grenzwertüberschreitung die Realisierung passiver Lärmschutzmaßnahmen ausreichend ist. Auch wenn davon auszugehen ist, dass möglicherweise die angesetzten Kosten Unschärfen besitzen, wurden sie dennoch nachvollziehbar aus z.B. aktuellen Erfahrungswerten, Publikationen und Ausschreibungsergebnissen gebildet. Insgesamt ist das Lärmschutzkonzept verhältnismäßig.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen in der Gesamtschau zu einer erheblichen Verringerung der Immissionsbelastung für eine bedeutende Zahl von Anliegern. Das vom Vorhabenträger verfolgte Konzept, welches Lärmschutzmaßnahmen mit aktiven und ergänzend passiven Maßnahmen vorsieht, ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Anwohner kann grundsätzlich nicht erkannt werden.

Die vom Vorhabenträger geplanten zusätzlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich der Gemeinde Altendorf sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend und werden hiermit festgestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. Unterlage 1 Abschnitt 5.1.4.7.2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 17.1 und 17.2) haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz. Auf Teil A Abschnitt 3.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.6.3.6 Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Lärmschutz

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden – über die ohnehin vorgenommenen Prüfungen der Planfeststellungsbehörde hinaus – aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange insbesondere die nachfolgenden Punkte einer näheren Betrachtung unterzogen. Einwände, die nicht direkt benannt sind, aber einem nachfolgenden Oberbegriff zugeordnet werden können, gelten daher grundsätzlich auch als behandelt.

2.6.3.6.1 Überstandslänge bzw. Abtreppung zur Vermeidung von Pegelsprüngen

Im Schreiben des Trägers öffentlicher Belange 1.2 (Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken) vom 16.09.2015 weist dieser darauf hin, dass Lärmschutzwälle oder -wände, die mit unterschiedlichen Bauhöhen aneinander stoßen oder die an den Enden eine Höhe von mehr als 1,0 m über Gradienten aufweisen - soweit die örtlichen Verhältnisse solche Vorkehrungen tatsächlich zulassen -, gemäß Nr. 4.4.3 der RLS-90 mit einer Überstandslänge bzw. einer Abtreppung zu versehen seien. Beim Herausfahren aus dem Schallschatten der Lärmschutzwand könnten äußerst lästige Pegelsprünge entstehen ("Lautheitseffekt").

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass solche Pegelsprünge beim Herausfahren aus dem Schallschatten vorliegend nicht erwartet werden. Zur

Verifizierung dieses Ergebnisses wurden Berechnungen nach dem Teilstück-Verfahren mit dem Programm CadnaA durchgeführt. Die Enden der Lärmschutzwände haben Höhen von 2,50 m bzw. 1,00 m über Gelände (OK Einschnittböschungen) bzw. schließen auf der Westseite bei Betr.-km 113,191 an dem Damm der Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges an. Insofern findet kein abrupter Abbruch des Lärmschutzes statt, der die Entstehung von Pegelsprüngen begünstigte.

Die Einwendung verfängt vorliegend nicht.

2.6.3.6.2 Lärmimmissionserhöhung durch Reflexion an einseitiger Lärmschutzeinrichtung

Die Träger öffentlicher Belange 9 (Gemeinde Altendorf) und 12 (Landratsamt Bamberg) äußerten mit Schreiben vom 24.09.2015 und 11.11.2015 Bedenken dahingehend, dass der Zuglärm der ca. 400 m westlich gelegenen Bahnstrecke bzw. der Verkehrslärm der Erschließungsstraße "Rewestraße" von der Rückseite der Lärmschutzwand reflektiert würde und sich so vermehren könnte. Vom Landratsamt Bamberg wird daher eine beidseitig hochabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwand vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger hat die notwendigen Berechnungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgeführt. Dementsprechend bestätigt auch das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken, dass mit den vorgelegten Berechnungsergebnissen Einverständnis besteht. Gemäß Nr. 10.6 Absatz 2 der "Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR 97) ist eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege ("Echoeffekt") nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund können andere Schallquellen, wie z.B. von Gewerbebetrieben, anderen Straßen, Fluglärm oder der Lärm von Schienenwegen nicht in die lärmtechnischen Berechnungen für die nachträgliche Lärmvorsorge einfließen. Folglich sind etwaig reflektierte Bahnimmissionen genauso wenig zu berücksichtigen wie hypothetische Reflexionen der von der "Rewestraße" ausgehenden Verkehrsgeräusche.

Die Einwendung muss für den betreffenden Fall zurückgewiesen werden.

2.6.3.6.3 Höhe der Lärmschutzwand

Der Träger öffentlicher Belange 12 (Landratsamt Bamberg) regt mit Schreiben vom 11.11.2015 an, auf den Einschnitt der Lärmschutzwand auf der Westseite im Bereich der Unterführung des Deichselbachs zu verzichten und die Lärmschutzwand hier in einer Gesamthöhe von 9,0 m auszuführen.

Diese Anregung wird aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit nicht umgesetzt. Durch die vorgeschlagene Maßnahme würde sich keine Reduzierung der Lärmbelastung an den anspruchsberechtigten Anwesen ergeben. Die

notwendigen Mehraufwendungen an der Bauwerkskappe und die Mehrkosten für die höhere Wand sind wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.6.3.7 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Tag und die Nacht für den Bereich der Gemeinde Altendorf ist durch die Planung alleine durch aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht gesichert. Für alle betroffenen Anwohner des Markts Buttenheim und die überwiegende Anzahl der Betroffenen Anwohner der Gemeinde Altendorf wird für das Prognosejahr 2030 zwar Vollschutz erreicht, jedoch verbleiben auch bei mehreren Anwesen Überschreitungen der maßgeblichen Nachtgrenzwerte (Bestand ohne nachträglichen Lärmschutz im Jahr 2030 "Prognose-Nullfall": 89 Gebäude mit Überschreitungen; Planung mit (aktivem) Lärmschutz im Jahr 2030 "Prognose-Planfall": vier Gebäude mit Überschreitungen). Hier wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Lärmimmissionen in der vorliegenden Straßenbaumaßnahme durch weitergehende passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation zu einer Entlastung der Mehrzahl der Betroffenen.

Unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung sprechen unter Berücksichtigung der gesamten abwägungsrelevanten Punkte die Argumente für den eingereichten Plan.

2.6.4 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben ist auch mit städtebaulichen Belangen vereinbar. Der Markt Buttenheim und die Gemeinde Altendorf haben gegen die nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Ortsbildes o.ä. keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Maßgeblich für die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren sind die schriftlichen Stellungnahmen des Marktes Buttenheim vom 07.10.2015 bzw. der Gemeinde Altendorf vom 24.09.2015, in denen keine Einwendungen in städtebaulicher Hinsicht vorgebracht wurden. Auch das Sachgebiet 34 der Regierung von Oberfranken (Städtebau) brachte keine Einwendungen vor.

2.6.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung gemäß Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

2.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

2.6.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.6.5.2.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

Natura-2000-Gebiete

Dies sind insbesondere das FFH-Gebiet 6131 - 371 „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (dieses FFH-Gebiet liegt im Minimum etwa 900 m westlich des Untersuchungsgebiets) und das SPA – Gebiet 6331 - 471 „Aischgrund“ (die Teilfläche 6332 – 471.01 dieses Vogelschutzgebiets liegt etwa 1,4 km südwestlich des südlichen Endes des Untersuchungsgebiets).

Unter Abschnitt 3.4 der Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass eine baubedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und des Europäischen Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden kann, da sich diese Gebiete in einem Abstand von mindestens 900 m zu den geplanten Baumaßnahmen befinden. Der maximale Wirkraum der geplanten Baumaßnahmen erreicht diese Ausdehnung nicht, zudem werden die Wirkungen des Bauvorhabens von den dominanten Verkehrsbeeinträchtigungen und bestehenden Vorbelastungen in unmittelbarer Autobahnnähe überlagert.

NSG - Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG / Art. 7 BayNatSchG)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie im weiten Umkreis sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

LB - Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / Art. 12 BayNatSchG)

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Bamberg (Stand: August 2006) sind innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

ND - Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG / Art. 9 BayNatSchG)

Gemäß ABSP des Landkreises Bamberg (Stand: August 2006) sind innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

LSG - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG / Art. 10 BayNatSchG)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene LSG befindet sich etwa 1,5 km östlich des Untersuchungsgebiets. Es handelt sich um das LSG "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst".

NP - Naturparke (§ 27 BNatSchG / Art. 11 BayNatSchG)

Eine Ausweisung von Naturparkflächen liegt nicht vor. Die Grenze des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst verläuft am Unterhang des Eggolsheimer Berges an der Kreisstraße BA 9 etwa 600 m östlich des Untersuchungsgebiets.

Sonstiger Schutzstatus

Unmittelbar am Südrand des Untersuchungsgebiets verläuft im Bereich der AS Buttenheim der A73 die Nordgrenze des Trinkwasserschutzgebiets der Eggolsheimer Gruppe (Verordnung vom 06.10.1999).

Sonstige Bereiche mit fachgesetzlichem Schutzstatus wie z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Regnitz (Bemessungsgrundlage HQ 100, Verordnung vom 10.01.2002) verläuft am Westufer des Main-Donau-Kanals und liegt im Minimum etwa 800 m westlich des Plangebiets (BayernAtlas digital, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Stand: Februar 2014).

2.6.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.6.5.2.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt dazu Folgendes:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-, Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.6.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.1.3 und im Anhang zur Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden ferner die in den Antragsunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen in Teil C Abschnitt 2.6.5.2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die beteiligte Naturschutzbehörde konnte zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 13.08.2015 sein Einverständnis mit der saP erklärt. Das Vorhaben erfülle unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG.

Die vorliegende in den Planunterlagen enthaltene Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in Juris, Rn 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in Juris Rn 31).

2.6.5.2.2.3 Konfliktanalyse und Ergebnis

Wie bereits vorstehend unter Teil C Abschnitt 2.6.5.2.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeführt, sind die vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Vorhaben keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Gemäß saP (s.a. Unterlage 19.1.3 der Planfeststellungsunterlagen) sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bei Berücksichtigung der in Kapitel 3 der saP (Unterlage 19.1.3 der Planfeststellungsunterlagen) formulierten und nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu Vermeidung und Ausgleich nicht erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Folgende Vorkehrung wird durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden und zu vermindern. Die Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG erfolgt dabei unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen:

Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor dem Einzug in die Winterquartiere. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.

Die notwendige Vermeidungsmaßnahme wurde als verbindliche Nebenbestimmung unter Teil A Abschnitt 3.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

In der saP (Planunterlage 19.1.3) wurde der vorhandene bzw. potenzielle Bestand relevanter Arten im Hinblick auf die Betroffenheit bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens überprüft.

Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden in der saP abgearbeitet.

Als zusammenfassendes gutachterliches Fazit des beauftragten Fachbüros des Vorhabenträgers – dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt – wird gemäß Unterlage 19.1.3 Punkt 5 der saP festgestellt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG bei der geplanten Durchführung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der A73 im Abschnitt Buttenheim/ Altendorf für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt sind. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ebenfalls nicht erforderlich.

2.6.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planunterlage 19.1.3 der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich, zusammen mit dem gutachterlichen Fazit des beauftragten Fachbüros des Vorhabenträgers, feststellen, dass eine (vorsorgliche) ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

2.6.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 unter Abschnitt 3.2 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, dass sie der geplanten Durchführung der beantragten Baumaßnahme zur nachträglichen Lärmvorsorge zwischen nördlich der AS Hirschaid bis südlich der AS Buttenheim im Zuge der BAB A73 entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.6.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.6.5.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind,
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachteilig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.6.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen dergestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen) verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist unter Hinweis auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.2. und 2.6.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses nochmals darauf hinzuweisen, dass eine andere Anordnung / ein anderer Verlauf der nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen - insbesondere der Lärmschutzwände - (sog. Nullvariante) im vorliegenden Verfahren keine Alternative darstellte, weil die planerische Umsetzung des beabsichtigten Planungszieles – Verringerung der Lärmimmissionen auf die Anwohner – optimalerweise nur im Wege des Baues von Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der Quelle der Lärmentstehung möglich ist. Die eingereichte Planfeststellungsplanung hat sich als die sinnvollste und ausgewogenste Lösung erwiesen.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die eingereichte Planung wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die

vorhandenen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

Unter Einbeziehung der Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten (siehe hierzu auch Planunterlage 19.1.1 Abschnitt 3.2 der Planfeststellungsunterlagen) ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und der verkehrlichen Belange, aber auch der Verkehrssicherheit, nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des geplanten Vorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

2.6.5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung richtet sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517) in Verbindung mit den "Vollzugshinweisen Straßenbau" der OBB (Stand 02/2014).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 19.1.1 Abschnitt 3.6 der Planfeststellungsunterlagen sowie in Unterlage 19.1.2 - landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan -

dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen (Lärmschutzwand mit seitlichen Schotterpackungen) im Bereich verkehrsbegleitender Grünflächen und Gehölzbestände, junge bis mittlere Ausprägung (BNT V51) mit Beeinträchtigungsfaktor 1,0
- Dauerhafte Überbauung nicht wiederbegrünter Flächen durch Verlängerung eines Gewässerdurchlasses im Bereich eines Grabens mit naturnaher Vegetationsentwicklung (BNT F212) mit Beeinträchtigungsfaktor 1,0
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust von Straßenbegleitgrün (Eingriff in straßenbegleitende Hecken) und Anlage von bis ca. 7,5 m hohen Lärmschutzwänden, ausgleichbar im Zuge der Neugestaltung des Straßenbegleitgrüns (verbal-argumentative Zuordnung)

Die dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit wiederbegrüntem Straßenflächen (Neugestaltung der Lärmschutzwälle) wird nicht als erheblicher Eingriff iSd. "Vollzugshinweise Straßenbau" bewertet, da der betroffene Bestand (V51) einen Gesamtwert < 4 Wertpunkten besitzt.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen und zu keiner vorübergehenden Überbauung/Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens 4 Wertpunkten.

Folgende Maßnahmen, die im Detail auch der Unterlage 19.1.1 Abschnitt 4 der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sind, sind vorgesehen:

- Schutzmaßnahme – S1 – Errichtung von Biotopschutzzäunen gemäß RAS LP 4 (z.B. als Holzbretterzaun) für die Dauer der Baumaßnahme im Bereich empfindlicher Biotopflächen oder erhaltenswerter Gehölze und Errichtung von stabilen, undurchlässigen Schutzzäunen gemäß RAS LP 4 oder von sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen an Gewässerdurchläufen und –ufern zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen zum Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schmutz- und Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebes.
- Ausgleichsmaßnahme – A 1 - A 2 – Wiederaufnahme einer extensiven Wiesennutzung in Brachbereichen A 1: Wiederaufnahme einer extensiven Wiesennutzung auf brachgefallenem Intensivgrünland (G12) zur Entwicklung von magerem artenarmem Extensivgrünland (G213-GE00BK), keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. A 2: Entbuschung

auf brachgefallenem Extensivgrünland (G215) mit Erhaltung einzelner älterer Sträucher zur Strukturanreicherung, anschließend Wiederaufnahme einer extensiven Wiesennutzung zur Entwicklung von magerem artenreichen Extensivgrünland (G214-GE00BK), keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Der Verlust der allgemeinen Biotopfunktion von Biotoptypen des Offenlandes (Straßenbegleitgrün, verkrauteter Graben) wird durch die Erhöhung des Biotoppotentials auf verbrachenden ehemaligen Wiesenflächen mit Gehölzsukzession ausgeglichen. Dies dient auch der Erhöhung der floristischen und faunistischen (z.B. Tagfalter, sonstige blütenbesuchende Insekten) Artenvielfalt.

Die Flächen werden als zweischürige Mähwiesen mit Mahdabfuhr gepflegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Zielbiototyp artenarmes bzw. artenreiches Extensivgrünland jeweils in ca. 15 -20 Jahren erreicht werden kann. Für A 2 erscheint die Annahme von artenreichen Wiesenstadien als Zielbiototyp gerechtfertigt, da die Fläche bereits heute eine höhere Artenzahl aufweist und sich unmittelbar westlich eine artenreiche Wiese (Einstufung: G214-GE6510) als Lieferbiotop befindet.

- Gestaltungsmaßnahmen – G1 bis G4 – Straßenbegleitgrün und Nebenflächen G 1: Landschaftliche Einbindung der Lärmschutzwand und straßenseitige Eingrünung. Flur- bzw. ortsseitig wird die geplante Betonwand mit einem Holzgitter verblendet, straßenseitig der Lärmschutzwand ist bei ausreichenden Platzverhältnissen eine mindestens einreihige Vorpflanzung aus heimischen Sträuchern vorzusehen. G 2: Vorpflanzung aus heimischen Sträuchern entlang der Lärmschutzwand. Im nördlichen Bauabschnitt (zwischen LS – Wand westlich der A73 und angrenzender Ackerlage) sowie im südlichen Bauabschnitt (zwischen LS - Wand östlich der A73 und angrenzendem Anwandweg) sind die Platzverhältnisse für größere Gehölzpflanzungen unzureichend; auf dem nur etwa 2 – 3 m breiten Pflanzstreifen wird daher als Mindestbegrünung flur- bzw. ortsseitig eine einreihige Vorpflanzung aus heimischen Sträuchern durchgeführt. G 3: Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf Lärmschutzwällen. Punktuelle Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern im Bereich erhaltener Böschungen von Lärmschutzwällen zur Ergänzung der erhaltenen Gehölzbestände. G 4: Neuanlage von Baum-Strauch-Hecken in Abschnitten mit weitgehender Abtragung vorhandener Lärmschutzwälle. Östlich der A73 wird zwischen Lärmschutzwand und Rewestraße bzw. zwischen Lärmschutzwand und Anwandweg flur- bzw. ortsseitig ein Neuaufbau gestufter Baum-Strauch-Hecken durch mehrreihige Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommen.

Diese Maßnahmen dienen der Einbindung der Lärmschutzwand in den Landschaftsraum und die Ortsrandsituation, der Wiederherstellung naturnaher Gehölzstrukturen, der visuellen Abschirmung von Straße und Verkehr, dem Immissions-, Erosions- und Bodenschutz für neu geschaffene Böschungen sowie der Renaturierung von Flächen vorübergehender Inanspruchnahme.

Die Flächen sind extensiv zu pflegen (nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A Abschnitt 3.5.1 bis 3.5.8. dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.6.6 Luftreinhaltung

Nach § 50 BImSchG sind (bei raumbedeutsamen Planungen) schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird die vorhandene BAB A73 in Lage und Höhe nicht verändert. Baulich vorgesehen sind im Wesentlichen ausschließlich Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge. Durch das Vorhaben wird keine Änderung der Verkehrsentwicklung auf der BAB A73 verursacht bzw. neu ausgelöst. Deswegen wird sich hinsichtlich der Luftreinhaltung die Situation durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht verschlechtern. Durch den Neubau bzw. die Erhöhung der Lärmschutzwände wird sich der Eintrag von Feinstaub von der Autobahn in die betroffenen Gebiete eher verringern. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.6.7 Bodenschutz

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme entsteht keine unzulässige Belastung des Bodens, weder durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr noch die Belastung durch die Bauarbeiten. Die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zulässig.

Dementsprechend sind in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine weitergehenden entsprechenden Anordnungen veranlasst. Notwendige Nebenbestimmungen gemäß der Stellungnahme des Sachgebiets 51 der Regierung von Oberfranken wurden unter Teil A Abschnitt 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

2.6.8 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

In den Planfeststellungsunterlagen sowie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach u.a. wird das Gewässer III. Ordnung bei Betr.-km 114,328 überwiegend als "Deichselbach" bezeichnet. Die Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen und dem folgend die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken verwenden die Bezeichnung "Mühlbach".

Richtigerweise teilt sich der Deichselbach östlich der BAB A73. Das nördliche Gewässer wird als "Deichselbach", das südliche als "Mühlbach" bezeichnet. Diese Gewässer vereinen sich jedoch noch östlich der BAB A73 wieder und werden als "Deichselbach" weiter geführt. Den Planabschnitt kreuzt daher der "Deichselbach". Diese Bezeichnung wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde übernommen.

2.6.8.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Vorliegend betrifft dies die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 iVm. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG für die nach den Planunterlagen vorgesehene Gewässer ausbaumaßnahme am namenslosen Graben, Durchlass BR DN 800, Betr.-km 113,373 (Ifd. Nr. 7 RV (Planunterlage 11)). Gewässer ausbau iSd. Vorschrift ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Der gegenständliche namenlose Graben, Durchlass BR DN 800, ist nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamts Kronach ein Gewässer iSd. § 3 Nr. 1 WHG. Die hieran vorgesehene Verlängerung (Spalte 5 der Ifd. Nr. 7 RV (Planunterlage 11)) erfüllt als wesentliche Umgestaltung die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Ein Gewässer wird umgestaltet, wenn es in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. Vergleichsmaßstab ist insofern der

bisher planfestgestellte oder genehmigte Zustand des Gewässers. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht in bedeutsamer Weise, also merklich, auswirkt. Die geplante Verlängerung verändert die bisherige Gestalt des Gewässers insofern, als dass Wasserabfluss und Fließgeschwindigkeit verbessert und insofern tangiert werden. Die Maßnahme ist daher planfeststellungspflichtig.

Die Umweltauswirkungen des Gewässerausbaus sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen der Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Auch das Wasserwirtschaftsamt Kronach als Fachbehörde bestätigt in seiner Stellungnahme vom 02.10.2015, dass gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der Konfliktminimierungsmaßnahmen, Auflagen und Bedingungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände bestehen und verzichtet auf eine gutachterliche Stellungnahme zu dem Bauvorhaben. Im Landkreis Forchheim sind keine wasserwirtschaftlichen Belange tangiert. Im Übrigen sind nur unwesentliche Eingriffe vorgesehen, welchen iRd. Bestands- und Konfliktplan mit ausreichenden Maßnahmen begegnet wird. Das planfestgestellte Vorhaben steht so mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.6.8.2 Straßenentwässerung

Durch die Maßnahmen werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bleiben bestehen. Im Bereich der neuen Lärmschutzwände wird das Gelände wiederhergestellt, damit ist dort weiterhin von einer schadlosen breitflächigen Versickerung über bewachsenen Oberboden auszugehen. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

2.6.8.3 Überschwemmungsgebiete

Gemäß dem „Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayernAtlas digital, Stand: Februar 2014) sind im Untersuchungsgebiet keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vorhanden. Die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Regnitz (Bemessungsgrundlage HQ 100, Verordnung vom 10.01.2002) verläuft am Westufer des Main-Donau-Kanals und liegt im Minimum etwa 800 m westlich des Plangebiets. Die Auenlagen um den Deichselbach im zentralen Abschnitt sowie die südwestlichen Randlagen des Plangebiets stellen sog. „wassersensibler Bereiche“ dar, die potentiell durch Überschwemmungen oder

zeitweise hoch anstehendes Grundwasser betroffen sein können (BayernAtlas digital, Stand: Februar 2014).

2.6.8.4 Grundwasserdargebot und Wasserschutzgebiete

Laut dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK Oberfranken West 2005) ist die relative Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum überwiegend gering.

Am Südrand des Untersuchungsgebiets verläuft im Bereich der AS Buttenheim die Nordgrenze des Trinkwasserschutzgebietes der Eggolsheimer Gruppe (Verordnung vom 06.10.1999). Im Raum südlich Buttenheim liegen drei Tiefbrunnen mit einer Bohrtiefe von ca. 45 m. Das in Unterstürmig aufbereitete Mischwasser ist insgesamt kalkreich (hart), aber nitratarm (www.eggolsheimer-gruppe.de; Stand: Februar 2014).

2.6.8.5 Zwischenergebnis

Die vorgesehenen Eingriffe in den im Planungsbereich befindlichen Gewässerbereichen können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugelassen werden, da der Eingriff nicht erheblich ist oder ausgeglichen wird.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen sind weiterhin ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

2.6.8.6 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Die wasserrechtlichen Auswirkungen, insbesondere aufgrund der Verlängerung des namenslosen Grabens, sind nur geringfügig und in Anbetracht der positiven, Verkehrslärm reduzierenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Rechtsgut Mensch hinzunehmen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind nicht geeignet, die für die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Zuge der BAB A73 sprechenden Belange zu überwiegen.

2.6.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. So stellt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Stellungnahme vom 28.10.2015 fest, dass landwirtschaftliche Belange nur im geringen Umfang berührt werden. Der Bayerische Bauernverband führt in seiner Stellungnahme vom 01.10.2015 sogar aus, dass landwirtschaftliche Belange

nicht betroffen seien. Die Maßnahme werde von der Autobahn aus bzw. über einen nicht mehr von Landwirten genutzten Weg am Rand des Gewerbegebiets Buttenheim verwirklicht.

Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen) wird in der Gemarkung Buttenheim nur ein Weg vorübergehend in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Arbeiten steht er dem Eigentümer, dem Markt Buttenheim, wieder in vollem Umfang zur Verfügung. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Maßnahmen nicht geändert.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass dies mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen des ohnehin minimalen Eingriffs, der fachlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

2.6.10 Sonstige öffentliche Belange

2.6.10.1 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.11.2015 macht dieses auf zwei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-4-6232-0011 und D-4-6232-0004) im Vorhabenbereich aufmerksam. Westlich und östlich des Planabschnitts befinden sich bekannte Bodendenkmäler, insofern besteht auch im unmittelbaren Planbereich die Möglichkeit des Auffindens von Bodendenkmälern. Insgesamt, unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes haben diese jedoch nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die unter Teil A Abschnitt 3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden lärmschutztechnischen Belangen.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden bzw. noch werden müssen. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, Flächen vorgreiflich fachlich zu beurteilen.

2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen zur nachträglichen Lärmvorsorge im Zuge der BAB A73 "Bamberg - Nürnberg" im Abschnitt nördlich AS Hirschaid bis südlich AS Buttenheim auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Ein dauerhafter Grunderwerb ist nicht nötig. Auch eine vorübergehende Inanspruchnahme ist nur von Flächen des Marktes Buttenheim erforderlich. Der Eingriff in das (private) Eigentum findet damit nicht statt bzw. ist von untergeordneter Bedeutung. Unter Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt. Die Belange, die für den nachträglichen Lärmschutz im Zuge der BAB A73 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Maßnahme als vorzugswürdig erweisen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen und entspricht dem Gleichheitssatz.

2.8 Straßenrechtliche Entscheidungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung

zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A73 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege (Staatsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Feld- und Waldwege) folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen) sowie die Bestimmungen unter Teil A Abschnitt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

3 KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die unter Teil 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth -, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth eingesehen werden.

Die Unterlagen werden beim Markt Buttenheim, der Gemeinde Altendorf, dem Markt Eggolsheim und dem Markt Hirschaid auch kurzfristig ausgelegt werden.

Diese Auslegung hat keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Retsch
Regierungsrätin